



Was tun bei ausstehendem Lohn?

Grundsätze zur Ausrichtung des Lohns

Gemäss Artikel 323 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den vereinbarten Lohn jeweils am Ende jeden Monats auszurichten. Es können jedoch andere Termine üblich oder im Einzel-, Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt sein.

1. Lohnzahlungsverzug des Arbeitgebers

Abklärung Grund Auszahlungsverzögerung

Es empfiehlt sich, zunächst den Grund der Auszahlungsverzögerung beim Arbeitgeber oder bei der Bank / Post abzuklären.

Lohneinforderung 1. Mahnung

Bleibt die Lohnzahlung weiter aus, ist der Arbeitgeber schriftlich (mit A+- oder eingeschriebenem Brief) auf seine Lohnzahlungspflicht hinzuweisen. Zur Begleichung des Lohnausstandes ist eine kurze Frist von 5 - 7 Tagen anzusetzen. Zudem kann die Einleitung von rechtlichen Schritten angedroht werden.

Lohneinforderung 2. Mahnung

Verstreicht die Frist der 1. Mahnung ohne dass die Lohnzahlung erfolgt ist, kann der Arbeitnehmer umgehend eine 2. Mahnung mit erneuter kurzer Frist von 5 – 7 Tagen senden. Wichtig ist, dass dem Arbeitgeber die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses – gestützt auf Art. 337a OR – angedroht wird. Diese Androhung macht nur Sinn, wenn der Arbeitnehmer auch bereit ist die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses umzusetzen. Dieser Entscheid muss der Arbeitnehmer jedoch für sich selber fällen.

2. Weitere mögliche Schritte

Falls die fristlose Kündigung durchgesetzt wurde und der Arbeitnehmer keine neue Stelle hat, muss er sich sofort beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Wohnortes melden und der ausgewählten Arbeitslosenkasse (ALK) einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung zukommen lassen.

Ob die fehlenden Löhne via Betreibungsbegehren oder via Schlichtungsgesuch beim Friedensrichter eingefordert werden, liegt in der Entscheidung des Gläubigers (evtl. das Vorgehen mit der ausgewählten ALK absprechen).

Um jedoch einen allfälligen Anspruch auf Insolvenzenschädigung nicht zu verlieren, empfehlen wir, den ersten rechtlichen Schritt via Betreibungsbegehren oder Schlichtungsgesuch umgehend einzuleiten und die weiteren rechtlichen Schritte wie zum Beispiel Fortsetzungsbegehren, Klage etc., zügig weiterzuführen. Pausen die länger als 3



Monate dauern, können zu einem Verlust des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung führen.

3. Gut zu wissen

Falls der Arbeitgeber ein Familienmitglied oder Freund oder Bekannter ist, entbindet das nicht vor der Lohnforderung und allfällig nötigen rechtlichen Schritten.

Wenden Sie sich an die Arbeitslosenkasse Kantons Zürich zu Fragen betreffend einer allfälligen Insolvenzenschädigung.

Betreibungen sind beim zuständigen Betreibungsamt am Firmensitz oder unter <https://www.betreibungsschalter-plus.ch/betreibung-online> einzureichen.

Das Schlichtungsgesuch ist beim Friedensrichteramt am Firmensitz einzureichen.

4. Kontakt

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitslosenkasse Kanton Zürich
Zürcherstrasse 8 (Neuwiesen)
8400 Winterthur
Telefon +41 43 258 10 00
alk@vd.zh.ch
www.zh.ch/alk